



Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

62. Sitzung am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

**TOP 9 BOS-Digitalfunk;
Referentenentwurf des Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt**

Beratungsgrundlage:

Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA), Stand 28. März 2017

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung

Präsidium

186. Sitzung

29.05.2017

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bewertet eine gesetzliche Regelung zur Nutzung des Digitalfunks durch die Kommunen als grundsätzlich sinnvoll. Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt ist hierzu jedoch nicht geeignet und wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Das Land ist erneut an die Kommunalen Spitzenverbände herangetreten mit dem Ziel, die Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks zu beteiligen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk und zur Kostentragung besteht für die Kommunen bisher nicht.

Tatsächlich wird das Digitalfunknetz von den Landkreisen zumindest über die Rettungsdienstleitstellen genutzt. Der Anschluss erfolgte aufgrund individueller Absprachen zwischen den Landkreisen und dem Technischen Polizeiamt. Vereinbarungen zu den entstehenden Betriebskosten wurden nicht getroffen. Am Digitalfunk nehmen

außerdem flächendeckend die Feuerwehren sowie die Einheiten des Katastrophenschutzes teil. Auch hierfür gibt es keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen.

Wir haben in einer ersten Gesprächsrunde mit dem Innenministerium zunächst eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass die durch die Teilnahme am BOS-Digitalfunk entstehenden Kosten zu mindestens 50 % den Ausgaben des Rettungsdienstes zuzuordnen und im Rahmen der Kostenermittlung nach § 38 RettDG zu berücksichtigen sind.

Mit dem zwischenzeitlich von der Arbeitsebene vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA, **Anlage**) soll eine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Kommunen am Digitalfunk und an dessen Betriebskosten geschaffen werden. Dazu werden im Entwurf

- die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben definiert (§ 1),
- die Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten in Höhe von 30 % festgeschrieben (§ 2 Abs. 1),
- die für Maßnahmen der Netzerhaltung, Anpassung oder Erweiterung in voller Höhe demjenigen auferlegt, der sie veranlasst hat (§ 2 Abs. 2),
- geregelt, dass die Kosten, die den Landkreisen durch die Teilnahme am Digitalfunk entstehen, im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 38 RettDG LSA berücksichtigungsfähig sind (§ 2 Abs. 3),
- als Abrechnungsgrundlage die Anzahl der sich im Gebiet des jeweiligen Landkreises befindlichen Digitalfunk-Standorte definiert (§ 2 Abs. 4) sowie
- organisatorische Regelungen für den Betrieb getroffen (§ 3).

Nach unserer Einschätzung ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet, den Belangen der Kommunen gerecht zu werden. Wir halten es für erforderlich,

- alle BOS gesetzlich zu verpflichten, am Digitalfunk teilzunehmen,
- darzulegen, wie der Anteil von 30 % im § 2 Abs. 1 DiFuG LSA ermittelt wurde,
- klarzustellen, welche Kosten § 2 Abs. 1 DiFuG LSA zuzuordnen sind und
- im § 2 Abs. 1 DiFuG LSA eine betragsmäßige Obergrenze für die jährliche Gesamtbeteiligung der Kommunen aufzunehmen.

Ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung kann es auch keine Mitfinanzierungsverpflichtung für die Kommunen geben. Allerdings gilt dann auch Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung, da mit einer gesetzlichen Regelung verbindliche Standards festgelegt werden würden. Somit wäre auch eine Kostenausgleichsregelung erforderlich.

Die Regelung in § 2 Abs. 1 DiFuG LSA, die eine 30 %ige Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte vorsieht, halten wir für zu unbestimmt. Zum einen ist nicht dargelegt, wie die Höhe der Beteiligung ermittelt wurde. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, wie sich die Betriebskosten zusammensetzen.

Die Kosten können durch die Kommunen auch nicht beeinflusst werden, denn sie sind bei technischen, taktischen oder organisatorischen Maßnahmen im Vorfeld nicht zu beteiligen. Daher müssen die Kosten der Höhe nach begrenzt werden.